

Sehr geehrte Frau,

der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. (ZDS) ist der Bundesverband der am Seegüterumschlag in den deutschen Häfen beteiligten Unternehmen in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Der ZDS vertritt die gemeinsamen wirtschafts-, gewerbe-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der deutschen Seehafenunternehmen und setzt sich dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen zu stärken sowie ihre Standortbedingungen u. a. im Hinblick auf die Seehafenhinterlandanbindungen zu sichern, damit die Hafenwirtschaft an Nord- und Ostsee einen effektiven Beitrag zum Erfolg des Wirtschafts- und Logistikstandortes Deutschland leisten kann.

Mit unseren Ausführungen beziehen wir uns auf den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (Genehmigungsbeschleunigungsgesetz) und erlauben uns, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Der ZDS begrüßt ausdrücklich die grundlegende Zielsetzung, wonach die Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich beschleunigt werden sollen, um Investitionen effizient und schnell umsetzen zu können.

Aus Sicht der Hafenwirtschaft sollte das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Wege der **Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses für bestimmte Schienen- und Straßenprojekte (Artikel 2 und Artikel 4 Nr. 1)** wie folgt ergänzt werden:

Der Gesetzesentwurf legt fest, dass der Bau oder die Änderung einer Bundesautobahn, welche in der neuen Anlage 2 zu § 1 Absatz 3 Fernstraßenbaugesetz aufgeführt wird, im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Anlage 2 enthält Vorhaben, die nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ (VB-E) oder der Kategorie „Laufend und fest disponiert – Engpassbeseitigung“ (FD-E) zuzurechnen sind. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 greift die Bedeutung der Seehafenhinterlandanbindungen auf und weist darauf hin, dass angesichts der hohen Bedeutung für den deutschen Außenhandel die Erreichbarkeit von Seehäfen von herausragender Bedeutung ist. Parallel dazu gilt es, die Rolle der deutschen Seehäfen als Drehscheiben im Rahmen der nationalen Energiewende und Logistikschnittstellen für viele global gehandelte Güterarten zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung in die Betrachtung miteinzubeziehen. Daher erscheint es notwendig, die relevanten Seehafenhinterlandanbindungen **A 20 als zentrale Küstenrelation** sowie A 26-Ost als entlastende Hafenquerbindung zwischen A1 und A 7 innerhalb der Anlage 2 zu berücksichtigen. Des Weiteren ist u. E. wichtig, dass auch die A 1 (AD Süderelbe bis AS HH-Harburg) mit dem Ersatzneubau der beiden Brückenbauwerke Norderelbbrücke und Süderelbbrücke darin aufgenommen wird. Zudem bitten wir darum, dass auch die künftige Köhlbrandquerung im Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Erwähnung findet. Zwar ist eine neue Köhlbrandquerung nicht im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) enthalten, allerdings haben sich seit Verabschiedung des BVWP 2030 im Jahr 2016 neue Rahmenbedingungen (u. a. Ende der Nutzbarkeit im Jahr 2030, zu geringe Durchfahrtshöhe für Seeschiffe) ergeben. Zudem hat die vorhandene Köhlbrandbrücke zum 1. Februar 2021 den Status einer Bundesstraße erhalten. Für den größten deutschen Seehafenstandort Hamburg ist eine neue Köhlbrandquerung als Ersatzbauwerk von sehr hoher verkehrlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Wir möchten Sie darum bitten, unsere Hinweise im Rahmen der weiteren Ressortabstimmung zu berücksichtigen.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Der ZDS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

75 JAHRE
ZDS

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg